

## **51K - HAFTUNG GEGENÜBER FLUGGÄSTEN**

I. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 6 Punkt 3 und Punkt 4 LHVB im Rahmen der in der Polizza hierfür vorgesehenen Versicherungssumme auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Fluggästen des versicherten Luftfahrzeuges zugefügt werden.

Nicht als Fluggäste gelten Besatzungsmitglieder und solche Personen, deren Tätigkeit mit der Verwendung des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht.

Schadenersatzverpflichtungen wegen eines Sachschadens sind nur insoweit versichert, als jene Sachen beschädigt werden, welche die Fluggäste am Leibe tragen oder im Luftfahrzeug als Obhutgepäck (nicht zur Beförderung aufgegeben) mit sich führen, jedoch unter Ausschluss von Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten und Uhren.

II. Insoweit dem Geschädigten aus einer für das versicherte Luftfahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung geleistet wird, erlischt sein Anspruch auf Schadenersatz. Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Unfallversicherung nicht oder nicht zu den in § 164 (2) LFG angeführten Mindest-Versicherungssummen wirksam, so erstreckt sich die Haftpflichtversicherung innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen pro Fluggast-Sitzplatz nur auf jene Teile der Entschädigungsleistungen, welche die Leistungen übersteigen, die sich aus einer auf die in § 164 (2) LFG angeführten Mindest-Versicherungssummen lautenden Unfallversicherung ergeben hätten.